



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## **Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die DODUCO Betreibergemeinschaftsgesellschaft bR, Im Altgefäll 12, 75181 Pforzheim hat mit Schreiben vom 22.09.2021, mit Ergänzungen vom 06.07.2022 und 07.07.2022, beim Regierungspräsidium Karlsruhe eine immissionsschutzrechtliche Änderung zur Erweiterung der Galvanikanlage beantragt. Die Änderung umfasst die Umstrukturierung und Sanierung der Bandgalvanikanlage sowie die Genehmigung der Band- und Teilegalvanik als Gesamtanlage Galvanik.

Die DODUCO Betreibergemeinschaftsgesellschaft bR betreibt am Standort Pforzheim verschiedene Anlagen zur Herstellung von elektrischen Kontakten und Halbleitern. Ein Teil des Werkes besteht aus der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metalloberflächen (Teilegalvanikanlage) mit einem genehmigten Wirkbadvolumen von 42,54 m<sup>3</sup>. Weiter wird eine Bandgalvanikanlage mit einem Wirkbadvolumen von ca. 20,69 m<sup>3</sup> betrieben, die bisher lediglich baurechtlich genehmigt war. Da die Bandgalvanikanlage und die Teilegalvanikanlage aus Sicht der Genehmigungsbehörde eine gemeinsame Anlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV darstellen, wird die Bandgalvanikanlage ebenfalls immissionsschutzrechtlich genehmigt und entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) saniert. Die beiden Anlagen Teile- sowie Bandgalvanik werden von nun an als Gesamtanlage Galvanik angesehen und in einer Genehmigung zusammengefasst.

Alle Maßnahmen zur Änderung der Bandgalvanikanlage finden innerhalb des bestehenden Gebäudes statt.

Für das Vorhaben war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs.2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.9.1 der Anlage 1 und Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der vorgegebenen Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nrn. 1-3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die beantragte Änderung der Bandgalvanikanlage kann vor allem keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben, weil sie im vorhandenen Gebäude realisiert wird. Im Rahmen der Umstrukturierung der Bandgalvanik werden alte Galvanik-Linien zurückgebaut und deren Produktion auf neue optimierte und gemäß AwSV sanierte Linien übertragen. Somit erhöht sich das Schutzniveau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Emissionen werden reduziert. Die TA-Luft sowie die TA-Lärm werden eingehalten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 08.12.2022  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung Umwelt  
Referat. 54.3